

Fördermittelquellen und Anforderungen in NRW

Ralph Ishorst, Abteilung Öffentliche Kunden



Gliederung

-
- ➔ NRW.BANK im Überblick
 - ➔ Aktuelle Förderangebote
 - ➔ Kontaktdaten
-

Die NRW.BANK im Überblick: Zahlen & Fakten

- Eigentümer der NRW.BANK ist das Land Nordrhein-Westfalen
- Die NRW.BANK ist mit einer Bilanzsumme von 149 Mrd € die größte Landesförderbank Deutschlands
- Sie refinanziert sich auf den internationalen Kapitalmärkten mit einem jährlichen Emissionsvolumen von knapp 20 Mrd €
- Infolge der gesetzlich normierten Haftung sind sämtliche von der NRW.BANK begebenen Emissionen mit einer Solvabilitätsgewichtung von „Null“ ausgestattet
- Geschäft der NRW.BANK erfolgt wettbewerbsneutral über Banken und Sparkassen oder direkt mit der öffentlichen Hand
- Erträge der NRW.BANK kommen dem Fördergeschäft zugute
- Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts
- Die NRW.BANK beschäftigt rund 1.255 Mitarbeiter an den Standorten Düsseldorf und Münster

NRW.BANK Kerngeschäftsfelder



Was bietet die NRW.BANK als Kommunalbank

- **Förderung**
 - Landes-, Bundes- und EU-Förderprogramme
 - Eigene Förderprogramme
- **Finanzierung**
 - Kommunalfinanzierung (Liquiditätsüberbrückungskredite und Kommunaldarlehen)
 - Infrastrukturfinanzierung, Konsortialfinanzierung
 - PPP-Finanzierungen (Forfaitierungen und Projektfinanzierungen)
- **Beratung**
 - Kommunales Finanzmanagement
 - Beratung PPP
 - Ideenwettbewerb für innovative Kommunen
 - Kommunale Wohnungsmarktbeobachtung
 - Aufgreifen aktueller kommunaler Themen

Gliederung

-
- ➔ NRW.BANK im Überblick
 - ➔ Aktuelle Förderangebote
 - ➔ Kontaktdaten
-

Produktbeschreibung

Die Investitionen im Abwasserbereich zählen trotz großer Anstrengungen der letzten Jahre zu den großen finanziellen Herausforderungen im Infrastrukturbereich. Ein zentraler Bestandteil zur Finanzierung von Vorhaben im Abwasserbereich ist das Programm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“, aus dem Anteilsfinanzierungen gewährt werden können.

■ Zielgruppe

- Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen
- Private Hauseigentümer

■ Produkte

- Zinsgünstige Plafonddarlehen - kommunal
- Laufzeiten bis 30 Jahre; Zinsbindung jeweils 10 Jahre
- Subventionierung in den ersten beiden Zinsperioden
- Anteilsfinanzierung durch Zuschuss
- Zinsvergünstigte Darlehen für Private

Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW

Produktbeschreibung – Förderbereiche mit Zuschuss

Förderbereich	Förderzweck in Kürze	Förderart
2.1: Gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen	Gutachterliche Untersuchungen für Energiesparmaßnahmen bei öffentlichen Abwasseranlagen durch die Aufstellung einer systematischen Energiebilanzierung und Dokumentation des Energieeinsparungspotenzials anhand einer Feinanalyse.	Zuschuss (50%)
2.2: Umsetzung von Energiesparmaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung der Energie- bzw. der Ressourceneffizienz	Maßnahmen (Neubau, Umbau, Erweiterung oder Verbesserung) zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz durch Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Abwasseranlagen wie Optimierungs- und Energiemaßnahmen der Abwasserbehandlung, die erstmalige Errichtung eines Blockheizkraftwerks, der Einsatz von Mikroturbinen, Abwärmenutzung, Nutzung von Bewegungsenergie, Integration von Brennstoffzellen, Wasserstoffproduktion sowie vergleichbare Maßnahmen und Maßnahmen zum Phosphorrecycling in kommunalen Kläranlagen. Der Bezug zur Abwasserbehandlung muss gegeben sein.	Zuschuss Erprobte Verfahren (30%) Innovative Verfahren (50%)
3: Ertüchtigung öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen	Maßnahmen zur Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen mit innovativen Reinigungsverfahren, wie z. B. Membrantechnologie, Ozonolyse, UV-Verfahren oder andere innovative Technologien.	Zuschuss (bis zu 60%)
4.1: Bodenfilteranlagen	Erstellung von Bodenfilteranlagen oder Anlagen mit gleichwertiger Behandlungswirkung zur weiteren Niederschlagswasserbehandlung.	Zuschuss (50%)
4.3: Investitionsmaßnahmen bei dezentralen Niederschlagswasseranlagen	Maßnahmen zur dezentralen Behandlung des abfließenden Niederschlagswassers von Verkehrsflächen der Kategorie II (schwach belastet) gemäß Erlass „Anforderungen an die Niederschlagswasserentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.5.2004.	Zuschuss (50%)

Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW

Produktbeschreibung – Förderbereiche mit Zuschuss

Förderbereich	Förderzweck in Kürze	Förderart
5.1: Fremdwasser – Fremdwassersanierungskonzept	Gefördert wird die Erstellung von technischen und wirtschaftlichen Fremdwassersanierungskonzepten in lokalen Fremdwasserschwerpunktgebieten	Zuschuss (50%)
5.3: Fremdwasser – Private Kanalsanierung	Ganzheitliche Sanierung von privaten Hausanschlüssen im Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser.	Zuschuss (30%)
5.4: Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen oder privaten Liegenschaften	Gefördert wird die Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen bzw. privaten Liegenschaften, die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind und an ein Schmutzwasser- oder Mischwassersystem angeschlossen sind. Zu den Abwasseranlagen gehören insbesondere Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser, die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind. Die Sanierung muss aufgrund des Ergebnisses der Dichtheitsprüfung notwendig sein.	Zuschuss (50%)

Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW

Produktbeschreibung – Förderbereiche mit Darlehen

Förderbereich	Förderzweck in Kürze	Förderart
4.2: Investitionen bei Niederschlagswasseranlagen	Maßnahmen zur öffentlichen Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung durch die Erstellung von Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenrückhaltebauwerken einschl. erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen	Plafonddarlehen kommunal
5.2: Fremdwasser – Öffentliche Kanalsanierung	Gefördert wird die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, bei der im Entwässerungsgebiet ein erhöhter Fremdwasseranfall vorhanden ist.	Plafonddarlehen kommunal
5.5: Sanierung privater Hausanschlüsse	Gefördert wird die Sanierung der privaten Abwasseranlagen (einschl. der Schächte) auf Grundstücken privater Liegenschaften	Darlehen der NRW.BANK über die Hausbank

Voraussetzungen

Förderbereiche mit Zuschuss

- **Es muss ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept –ABK- (einschließlich Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung) vorliegen.**
- **Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde.**
- **Anträge auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn (1.3 VV / VVG zu § 44 LHO) können begründet gestellt werden.**
- Die gutachterliche Untersuchung ist von einem externen Dritten in Anlehnung an das „Handbuch Energie in Kläranlagen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW durchzuführen. Der Betreiber verpflichtet sich, die im Gutachten ermittelten Sofortmaßnahmen umzusetzen. (2.1)
- Für Maßnahmen in öffentlichen Abwasseranlagen muss eine gutachterliche Untersuchung für Energiesparmaßnahmen anhand einer Energieanalyse vorliegen, in der die Maßnahme und das Einsparpotential dokumentiert ist. (2.2)

Voraussetzungen

Förderbereiche mit Zuschuss

- Die beantragte Fördermaßnahme ist nicht ordnungsrechtlich angeordnet worden. (3)
- Bei der Förderung von Bodenfiltern muss die Niederschlagswasserbehandlung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Einbau von kontinuierlich aufzeichnenden Wasserstandsmessgeräten und Bemessung der Anlage nach dem Retentionsfilter-Handbuch des Landes NRW. (4.1)
- Der Nachweis der Vergleichbarkeit zu zentralen Anlagen gemäß Erlass „Anforderungen an die Niederschlagswasserentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.5.2004 ist vorzulegen. Der Nachweis kann erbracht werden durch eine zentrale bauaufsichtliche Zulassung vom DIBt, durch eine Bauartzulassung vom LANUV oder im Rahmen der Einzelgenehmigung bei der zuständigen Wasserbehörde. (4.3)
- Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ihre gesamte Kanalisation gemäß den Anforderungen der SÜwV Kan untersucht hat und dies gegenüber der für die Überwachung nach § 116 LWG zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Für die abgegrenzten Teilbereiche des Kanalnetzes, für die eine Förderung beantragt wird, muss die Sanierungsbedürftigkeit der Kanäle durch Fremdwasserinfiltrationen (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) eingetreten sein. (5.1)

Voraussetzungen

Förderbereiche mit Darlehen

- **Es muss ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept –ABK- (einschließlich Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung) vorliegen.**
- **Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde.**
- Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ihre gesamte Kanalisation gemäß den Anforderungen der SÜwV Kan untersucht hat und dies gegenüber der für die Überwachung nach § 116 LWG zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Für die abgegrenzten Teilbereiche des Kanalnetzes, für die eine Förderung beantragt wird, muss ein Verdünnungsanteil von mehr als der Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter nachgewiesen sein. (5.2)
- In die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen sind zur Überwachung kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmessgeräte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen, die eine Auswertung der gemessenen Wassermengen gem. § 3 Satz 2 SÜwV Kan ermöglichen. (4.2)

Produktbeschreibung

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2-facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung. Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK. Bei einer positiven fachtechnischen Stellungnahme sagt die NRW.BANK der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Förderkredit privatrechtlich zu. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Produktbeschreibung – Förderbereiche mit Zuschuss

Förderbereich 2.1: Gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen

Gefördert werden gutachterliche Untersuchungen für Energiesparmaßnahmen bei öffentlichen Abwasseranlagen durch die Aufstellung einer systematischen Energiebilanzierung und Dokumentation des Energieeinsparungspotenzials anhand einer Feinanalyse.

Die gutachterliche Untersuchung ist von einem externen Dritten in Anlehnung an das „Handbuch Energie in Kläranlagen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW durchzuführen. Der Betreiber verpflichtet sich, die im Gutachten ermittelten Sofortmaßnahmen umzusetzen.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

Produktbeschreibung – Förderbereiche mit Zuschuss

Förderbereich 2.2: Umsetzung von Energiesparmaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung der Energie- bzw. Ressourceneffizienz auf öffentlichen Abwasseranlagen

Gefördert werden Maßnahmen (Neubau, Umbau, Erweiterung oder Verbesserung) zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz durch Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Abwasseranlagen wie Optimierungs- und Energiemaßnahmen der Abwasserbehandlung, die erstmalige Errichtung eines Blockheizkraftwerks, der Einsatz von Mikroturbinen, Abwärmenutzung, Nutzung von Bewegungsenergie, Integration von Brennstoffzellen, Wasserstoffproduktion sowie vergleichbare Maßnahmen und Maßnahmen zum Phosphorrecycling in kommunalen Kläranlagen. Der Bezug zur Abwasserbehandlung muss gegeben sein.

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- a) für erprobte Verfahren bis zu 30%
- b) für innovative Verfahren bis zu 50%

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

Produktbeschreibung – Förderbereiche mit Zuschuss

Förderbereich 3: Ertüchtigung Öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen

Gefördert werden Maßnahmen zur Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen mit innovativen Reinigungsverfahren, wie z.B. Membrantechnologie, Ozonolyse, UV-Verfahren oder andere innovative Technologien mit gleichartiger Reinigungsleistung und dem Ziel der

- a) Hygienisierung des Abwassers oder
- b) Elimination von gefährlichen Stoffen und Mikroschadstoffen wie z.B. Industriechemikalien (PFC, Tosu, Sulfolan, Weichmacher u.a.), Arzneimittelrückstände, Personal Care Produkte, etc..

Die Höhe der Zuwendung beträgt für den Fördergegenstand nach a) bis zu 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung beträgt für den Fördergegenstand nach b) bis zu 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

Produktbeschreibung – Förderbereiche mit Zuschuss

Förderbereich 4.1: Bodenfilteranlagen

Gefördert werden die Erstellung von Bodenfilteranlagen oder Anlagen mit gleichwertiger Behandlungswirkung zur weiteren Niederschlagswasserbehandlung einschl. erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

Produktbeschreibung – Förderbereiche mit Zuschuss

Förderbereich 4.3: Investitionsmaßnahmen bei dezentralen Niederschlagswasseranlagen

Gefördert werden Maßnahmen zur dezentralen Behandlung des abfließenden Niederschlagswassers von Verkehrsflächen der Kategorie II (schwach belastet) gemäß Erlass „Anforderungen an die Niederschlagswasserentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.5.2004.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

Produktbeschreibung – Förderbereiche mit Zuschuss

Förderbereich 4.3: Investitionsmaßnahmen bei dezentralen Niederschlagswasseranlagen

Der Nachweis der Vergleichbarkeit zu zentralen Anlagen gemäß Erlass „Anforderungen an die Niederschlagswasserentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.5.2004 ist vorzulegen. Der Nachweis kann erbracht werden durch eine zentrale bauaufsichtliche Zulassung vom DIBt, durch eine Bauartzulassung vom LANUV oder im Rahmen der Einzelgenehmigung bei der zuständigen Wasserbehörde.

Produktbeschreibung – Förderbereiche mit Zuschuss

Förderbereich 5.1: Fremdwasser – Fremdwassersanierungskonzept

Gefördert wird die Erstellung von technischen und wirtschaftlichen Fremdwassersanierungskonzepten, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger in lokalen Fremdwasserschwerpunktgebieten aufstellt, einschl. evtl. notwendiger Messungen. Nicht gefördert werden Untersuchungen privater Hausanschluss- und Grundleitungen und Inspektionen und Dichtheitsprüfungen öffentlicher Kanalisationen.

Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ihre gesamte Kanalisation gemäß den Anforderungen der SÜwV Kan untersucht hat und dies gegenüber der für die Überwachung nach § 116 LWG zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Für die abgegrenzten Teilbereiche des Kanalnetzes, für die eine Förderung beantragt wird, muss die Sanierungsbedürftigkeit der Kanäle durch Fremdwasserinfiltrationen (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) eingetreten sein.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

Produktbeschreibung – Förderbereiche mit Zuschuss

Förderbereich 5.3: Fremdwasser – Private Kanalsanierung

Ganzheitliche Sanierung von privaten Hausanschlüssen im Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser von privaten Abwasseranlagen (einschl. der Schächte).

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Sanierung privater Hausanschluss- und Grundleitungen. Nicht zuwendungsfähig ist ggf. eine vorab erforderliche Dichtheitsprüfung des privaten Hausanschlusses.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 200 € je angefangenem laufendem Meter saniertes Hausanschluss- und Grundleitung bzw. neu gebauter Leitung je Haus einschl. Nebengebäuden. Die Mindestförderung liegt bei 500 €. Bei juristischen Personen darf der Maximalbetrag von 100.000 € innerhalb von 3 Jahren je Unternehmen nicht überschritten werden.

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen (Sammelantrag). Die Zuwendung ist an Eigentümerinnen oder Eigentümer privater Anschlussleitungen weiterzuleiten.

Produktbeschreibung – Förderbereiche mit Zuschuss

Förderbereich 5.3: Fremdwasser – Private Kanalsanierung

Folgende Kosten sind förderfähig:

- Sanierung oder Neubau der Hausanschlussleitungen
- Dichtheitsprüfung im Rahmen der Abnahme
- Materialkosten im Rahmen der eigenständigen Kanalsanierung
- Abhängen der Leitungen unter der Kellerdecke
- Umklemmen der Regenfallrohre
- Beratung der Eigentümer durch kommunal beauftragtes Ing.-Büro/Planungsleistungen
- Hebeanlagen

Produktbeschreibung – Förderbereiche mit Zuschuss

Förderbereich 5.4: Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen oder privaten Liegenschaften

Gefördert wird die Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen oder Liegenschaften, die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind und an ein Schmutzwasser- oder Mischwassersystem angeschlossen sind. Zu den Abwasseranlagen gehören insbesondere Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser, die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind. Die Sanierung muss aufgrund des Ergebnisses der Dichtheitsprüfung notwendig sein.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nicht gefördert werden:

- Inspektionen und Dichtheitsprüfungen von Abwasseranlagen auf kommunalen Liegenschaften
- Sanierung von Behelfsentwässerungsanlagen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- wohnwirtschaftliche Maßnahmen.

Produktbeschreibung – Förderbereiche mit Zuschuss

Förderbereich 5.4: Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen oder privaten Liegenschaften

Für Sanierungsmaßnahmen auf privaten Liegenschaften gilt:

- Die Sanierungsbedürftigkeit muss von der Kommune festgestellt worden und aufgrund des Ergebnisses der Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit zwingend erforderlich sein.
- Die Kommune hat den Nachweis zu erbringen, dass die Eigentümerin/der Eigentümer der privaten Liegenschaft oder die / der Erbbauberechtigte Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) oder ALG II bezieht und die Immobilie selbst bewohnt (Eigentümerin / Eigentümer / Erbbauberechtigte / Erbauberechtigter eines selbst genutzten angemessenen Hausgrundstücks) und Anspruch auf Übernahme der mit der Sanierung der privaten Abwasserleitung verbundenen, einmalig anfallenden Lasten zu den nach dem SGB II oder SGB XII berücksichtigungsfähigen Unterkunftskosten durch die Kommune hat.
- Abweichend von Nummer 1.1 VVG zu § 44 LHO werden Zuwendungen für private Abwasseranlagen nach Nummer 12.2 Buchstabe b bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.000 € beträgt."

Produktbeschreibung – Förderbereich mit Plafondarlehen

Förderbereich 4.2: Investitionsmaßnahmen bei Niederschlagswasseranlagen

Gefördert werden Maßnahmen zur öffentlichen Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung durch die Erstellung, Erweiterung und den Umbau von Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenrückhaltebauwerken einschl. erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen

- a) Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken und Stauraumkanäle einschl. Entlastungsbauwerk;
- b) Regenrückhaltebecken als Bauwerk vor Einleitung ins Gewässer

In die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen sind zur Überwachung kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmessgeräte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen, die eine Auswertung der gemessenen Wassermengen gem. § 3 Satz 2 SüwV Kan ermöglichen.

Die Höhe der Zuwendung beträgt 50% der zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen eines kommunalen Plafonddarlehens. Die Darlehenskonditionen bestimmen sich nach Nr. 4.3 und Nr. 4.4 des Gewässergüteprogramm – kommunal.

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

Produktbeschreibung – Förderbereich mit Plafondarlehen

Förderbereich 5.2: Fremdwasser – Öffentliche Kanalsanierung

Gefördert wird die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, bei der im Entwässerungsgebiet ein erhöhter Fremdwasseranfall (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) vorhanden ist. Die Verminderung des Fremdwasseranteils muss bei der Förderung im Vordergrund stehen.

Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ihre gesamte Kanalisation gemäß den Anforderungen der SüwV Kan untersucht hat und dies gegenüber der für die Überwachung nach § 116 LWG zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Für die abgegrenzten Teilbereiche des Kanalnetzes, für die eine Förderung beantragt wird, muss ein Verdünnungsanteil von mehr als der Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter nachgewiesen sein. Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) verfügen.

Die Höhe der Zuwendung beträgt 50% der zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen eines kommunalen Plafonddarlehens. Die Darlehenskonditionen bestimmen sich nach Nr. 4.3 und Nr. 4.4 des Gewässergüteprogramm – kommunal.

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

Produktbeschreibung – Förderbereich mit Darlehen

Förderbereich 5.5: Fremdwasser – Sanierung privater Hausanschlüsse

Gefördert wird die Sanierung der privaten Abwasseranlagen (einschl. der Schächte) auf Grundstücken privater Liegenschaften, die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind und an ein Schmutzwasser- oder Mischwassersystem angeschlossen sind. Zu den Abwasseranlagen gehören insbesondere Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser, die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind.

Berechtigt sind private Hauseigentümerinnen/Hauseigentümer, die keine Unternehmen sind, soweit sie keinen Anspruch auf Förderung nach dem Förderbereich 5.3 dieser Förderrichtlinien haben.

Förderanträge sind bei der Hausbank zu stellen.

NRW.BANK.Kommunal Invest

- **Zielgruppe**

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften in NRW
- Gemeindeverbände (z.B. Kommunale Zweckverbände), die gemäß § 27 Nr. 1a in Verbindung mit § 26 Nr. 2a der Solvabilitätsverordnung ein KSA-Risikogewicht von Null haben. Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die NRW.BANK.

- **Was wird gefördert**

- Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen entweder in kommunale und soziale Infrastruktur oder in wohnwirtschaftliche Projekte
- Aufwendungen lokaler Mikrofinanzierer für die betriebliche Infrastruktur in der Kommune

- **Wie wird gefördert**

- Finanzierungsanteil pro Haushaltsjahr beträgt 100% bei Projekten bis 2 Mio. EUR (max. 50% der förderfähigen Investitionskosten bei Projekten ab 4 Mio. EUR)
- zwei Finanzierungsvarianten: 30/5/10 und 20/3/10 (Darlehenslaufzeit/ tilgungsfreie Jahre/ Zinsbindung)
- Vierteljährliches Ratendarlehen, kein Höchstbetrag, 100% Auszahlung, täglich angepasste Zinssätze

NRW.BANK.Kommunal Invest Plus

- **NRW.BANK.Kommunal Invest Plus:**

- Über dieses Programm werden die verbleibenden restlichen 50% der zu finanzierenden Kosten preisgünstig finanziert

(sofern die Investitionskosten pro Projekt und Haushaltsjahr 2 Mio. EUR übersteigen)

IKK - KfW – Investitionskredit Kommunen (208)

KfW-Direktantrag

- **Zielgruppe**

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände (z. B. kommunale Zweckverbände), die gemäß § 27 Nummer 1 a in Verbindung mit § 26 Nummer 2 a der Solvabilitätsverordnung ein Risikogewicht im Kreditrisiko-Standardansatz von Null haben. Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die KfW.

- **Was wird gefördert**

- Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen entweder in kommunale und soziale Infrastruktur oder in wohnwirtschaftliche Projekte

- **Wie wird gefördert**

- Finanzierungsanteil pro Haushaltsjahr beträgt 100% bei Projekten bis 2 Mio. EUR (max. 50% der förderfähigen Investitionskosten bei Projekten ab 2 Mio. EUR)
- Finanzierungsvarianten: 10/2/10, 20/3/10, 30/5/10 (Darlehenslaufzeit, tilgungsfreie Jahre, Zinsbindung)
- Vierteljährliches Ratendarlehen, kein Höchstbetrag, 100% Auszahlung, täglich angepasste Zinssätze

KfW – IKK – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung Kommunen (201)

KfW-Direktantrag

- **Zielgruppe**

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände (z. B. kommunale Zweckverbände), die gemäß §27 Nr. 1a in Verbindung mit §26 Nr. 2a der Solvabilitätsverordnung ein Risikogewicht im Kreditrisiko-Standardansatz von Null haben. Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die KfW

- **Was wird gefördert**

Investitionsfinanzierung zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz der kommunalen Versorgungssysteme

- A. Quartiersbezogene Wärmeversorgung (z. B. Neu- und Ausbau Wärmenetz)
- B. Energieeffiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung im Quartier (z. B. Ersatz bzw. Umrüstung ineffizienter oder veralteter Anlagen)

- **Wie wird gefördert**

- bis zu 100% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten, kein Höchstbetrag
- Finanzierungsvarianten: 10/2/10, 20/3/10, 30/5/10 (Darlehenslaufzeit, tilgungsfreie Jahre, Zinsbindung)

Gliederung

-
- ➔ NRW.BANK im Überblick
 - ➔ Aktuelle Förderangebote
 - ➔ Kontaktdaten
-

Persönliche Ansprechpartner

Vorstellung Ihrer Kundenbetreuer/Innen „Öffentliche Kunden“ im Bereich Unternehmensstrategie/ Öffentliche Infrastrukturfinanzierung der NRW.BANK:



Heike Nentwig
Tel. 0251/91741-7334

Dr. Jörg Hopfe (Leiter)
Tel. 0251/91741-7334

Nicola Trendelkamp
Tel. 0251/91741-2765

Lukas Michels
Tel. 0211/91741-1455


Ralph Ishorst
Tel. 0251/91741-2424

Miriam Schulze
Tel. 0211/91741-7281

Kontakt

NRW.BANK

Kundenbetreuung Öffentliche Kunden

 **0251/ 91741 - 4600**

Friedrichstraße 1
48145 Münster
Fax: 0251/ 91741-2666

Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf
Fax: 0211/ 91741-6218

NRW.BANK

Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz Düsseldorf
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

Sitz Münster
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Vertreten durch den Vorstand

Dietmar P. Binkowska
Klaus Neuhaus
Michael Stölting
Dietrich Suhlrie

Handelsregister:

HR A 15277 Amtsgericht Düsseldorf
HR A 5300 Amtsgericht Münster

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 223501401

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin)

Wichtiger Hinweis

- Die in dieser Unternehmenspräsentation enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert. Dennoch können wir hierfür keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen, zumal die in der Präsentation enthaltenen Informationen im Zeitablauf Änderungen unterliegen können. Die Unternehmenspräsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und die in ihr enthaltenen Informationen können Änderungen unterworfen sein
- Die Unternehmenspräsentation stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung dar, Wertpapiere zu kaufen. Sie darf nicht als persönliche oder allgemeine Beratung aufgefasst werden, auf deren Basis Investitions- oder Anlageentscheidungen getroffen werden können